

Erhalt und Nutzung

Was ist wichtig für Eigentümer bei Erhalt und Nutzung eines eingetragenen Denkmals?



Hof Deitmar im Frühling

Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Denkmal zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen, soweit ihnen das wirtschaftlich zumutbar ist.

Das Beseitigen, Verändern oder Verbringen von Denkmälern und die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung von Denkmälern ist erlaubnispflichtig. Dies gilt auch für die Änderung der Nutzung eines Denkmals.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wird, wenn für die durchzuführende Baumaßnahme auch eine Baugenehmigung erforderlich ist, im Rahmen der Baugenehmigung erteilt. Handelt es sich jedoch um eine baugenehmigungsfreie Baumaßnahme, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gesondert zu beantragen.

Erlaubnispflichtig nach dem Denkmalrecht sind alle

- äußeren baulichen Maßnahmen (beispielsweise Neuanstrich, Neuverputz, Dacheindeckung, Abbruch, Erweiterungen)
- inneren baulichen Maßnahmen (beispielsweise Grundrissänderungen, Veränderung schützenswerter Böden, Decken und Türen, Änderung haustechnischer Anlagen, Nutzungsänderungen)
- Veränderungen in der Umgebung des Denkmals (beispielsweise Einfriedungen oder bauliche Veränderungen auf benachbarten Grundstücken, sofern sie das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen)

Die Stadt Emsdetten erteilt die denkmalrechtliche Erlaubnis nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen mit Sitz in Münster.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt

